

**Gemeinsame Richtlinie
der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen
und Zollernalbkreis**

über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs
für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo)
als Höchsttarif

Anhang 2: Deutschlandticket (incl. Deutschlandticket JugendBW)

§ 1 Verpflichtung

- (1) Im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes naldo ist zum 01. Mai 2023 als Bestandteil des naldo-Tarifes das bundesweit gültige Deutschlandticket (mit allen Tarifvarianten) entsprechend der Vorgaben der „Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich von nicht gedeckten Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Baden-Württemberg (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023)“ vom 19.06.2023 des Landes Baden-Württemberg, bzw. deren Nachfolgeregelungen anzubieten und anzuerkennen.
- (2) Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets ist eine auskömmliche Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch den Bund und die Länder. Die Dauer des Angebots richtet sich dabei nach der Frist des hierfür durch das Land Baden-Württemberg erteilten Förderbescheides bzw. einer anderen verbindlichen Zusage. Voraussetzung dafür ist, dass ein positiver Förderbescheid oder eine andere verbindliche Zusage des Landes vorliegt und die zum Ausgleich des Verbundpools notwendigen Finanzmittel des Landes gemäß dem Förderprogramm bereitgestellt werden. Für die durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif wird eine Ausgleichsleistung nach § 2 dieses Anhangs gewährt.
- (3) Weiterhin sind zum 01. Dezember 2023 die nutzungsberechtigten Personen aus dem JugendticketBW in das Deutschlandticket JugendBW zu überführen.

§ 2 Ausgleich

- (1) Durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen dem Verbundpool und damit den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der genannten Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023 bzw. deren Nachfolgeregelungen – konkret abgewickelt über den sogenannten „Deutschlandticket-Nachteilsausgleich“ sowie hinsichtlich der Deutschlandtickets JugendBW zusätzlich über die einschlägigen Regelungen des Landes hierzu.

- (2) Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhen für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich grundsätzlich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmezuschlagsvertrages bzw. Einnahmeaufteilungsvertrages. Beim Deutschlandticket-Nachteilsausgleich erhält die gewährten Billigkeitsleistungen primär jeweils derjenige Aufgabenträger zugeteilt, der für den betreffenden Linienverkehr des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Verkehrsunternehmen-Abrechnungsbereichs die Ausgleichsbeantragung hierzu in seine Antragstellung aufgenommen hat. Dementsprechend werden dann die über den Deutschlandticket-Nachteilsausgleich gewährten Ausgleichsleistungen gegenüber den antragstellenden Aufgabenträgern den jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsunternehmen-Abrechnungsbereichen zugeschrieben.
- (3) Die Verbundlandkreise stellen sicher, dass die Ausgleichsmittel dem Verbundpool zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Die finanztechnische Abwicklung erfolgt im Auftrag der Verbundlandkreise durch den naldo.
- (4) Für die Finanzierung der Rabattierung des Deutschlandtickets auf das Deutschlandticket JugendBW gelten die Regelungen des Anhang 1 entsprechend den Richtlinien des Landes.

29.11.2023